

PRÄSIDIALBESCHLUSS

Durch Präsidialbeschluss vom 26.03.2018 wird der Präsidialbeschluss vom 13 Dezember 2017 gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e GVG ab dem 1 April 2018 wie folgt geändert:

A) Zuständigkeiten der Kammern

1. Kammer – 6. Kammer

pp.

7. Kammer

(nicht besetzt)

8. Kammer – 18. Kammer

pp.

19. Kammer

- a) Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie des Vertragsrechts nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX (SO) und Angelegenheiten des Blindengeldes nach landesrechtlichen Vorschriften (BL)
 - Streitsachen, die in der Kammer am 31.03.2018 anhängig sind
 - Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "SOplus" zugewiesenen Einganglistennummern

- b) Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AY)
 - Streitsachen, die in der Kammer am 31.03.2018 anhängig sind
 - Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "AY" zugewiesenen Einganglistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. M e r t e n

Vertreter/in: 1) Richter am Sozialgericht Terstesse

2) Richter am Sozialgericht Dr. Dammers

20. Kammer

- a) Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie des Vertragsrechts nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX (SO) und Angelegenheiten des Blindengeldes nach landesrechtlichen Vorschriften (BL)
- Streitsachen, die in der Kammer am 31.03.2018 anhängig sind
 - Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "SOplus" zugewiesenen Eingangslistennummern
- b) Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AY)
- Streitsachen, die in der Kammer am 31.03.2018 anhängig sind
 - Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "AY" zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht I r m e n

Vertreter/in: 1) Richterin am Sozialgericht Dr. Ermacora
2) Richterin am Sozialgericht Weis

21. Kammer – 26. Kammer

pp.

B) Zuständigkeitsbestimmungen

I. Verteilung nach der Eingangsliste:

1. Für folgende Sachgebiete werden Eingangslisten geführt:

- Angelegenheiten der Unfallversicherung -U-
-
- Angelegenheiten der Rentenversicherung
ohne Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung -R-
- Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende -AS-
- Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der
übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne AS/KG) -AL-
- Angelegenheiten der Krankenversicherung -KR-
- Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts -SB-
- Angelegenheiten der Sozialhilfe und Angelegenheiten des Blindengeldes
und der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Vorschriften (BL) -SOplus-
- Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz -AY-
-
- Angelegenheiten der Pflegeversicherung -P-
- Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen
nach §§ 28p und 28q SGB IV - BA-

2. Die Eintragungen in die Eingangsliste richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs. Gehen mehrere Klagen eines Sachgebiets am selben Tag ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge am folgenden Arbeitstag eingetragen.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Insolvenzverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) des Klägers (Antragstellers) maßgebend.

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

3. Die für die Zeit ab dem 01.04.2018 maßgeblichen Eingangslisten ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Präsidialbeschluss.
4. Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.

II. Allgemeine Verteilungsgrundsätze

1. Eingänge, die einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betreffen, werden - unabhängig davon, ob der Antrag in einer eigenen Antragsschrift steht oder in einer Klageschrift mit enthalten ist - sofort eingetragen. Gehen mehrere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gleichzeitig ein, richtet sich die Reihenfolge der Eintragung nach Ziffer I. Enthält eine Klageschrift gleichzeitig einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz oder geht ein solcher Antrag zusammen mit der Klage ein und wird dieser Antrag nicht als solcher eingetragen, bleibt bei der späteren Eintragung die Kammer zuständig, die für das Klageverfahren zuständig geworden ist.
2. Betreffen mehrere Klagen/Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz dasselbe Versicherungsverhältnis (insbesondere bei Hinterbliebenen), ein Versorgungsverhältnis, ein Leistungsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis oder handelt es sich um Klagen/Anträge verschiedener Personen einer - bestehenden

oder streitigen - Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SGB II bzw. SGB XII, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die anderen Klagen/Anträge zuständig, wenn eine dieser Klagen oder Anträge bei ihr im Sinne der Aktenordnung noch nicht erledigt ist und dieser Kammer in diesem Sachgebiet noch Eingänge zugewiesen sind.

3. Die nach B Ziffer II. 2.) vorgenommenen sog. Direktzuweisungen von Streitsachen sind jeweils nur innerhalb des laufenden Jahres vorzunehmen. Für die Verteilung von Streitsachen nach dieser Vorschrift für die Zeit ab dem 01.01.2018 sind Verfahren, welche ein Aktenzeichen aus dem Jahr 2017 oder früher tragen, nicht zu berücksichtigen.

4. Streitsachen, die bereits anhängig gewesen und wieder einzutragen sind, weil
 - in Verfahren wegen Anfechtung einer Klagerücknahme, eines angenommenen Anerkenntnisses oder eines Vergleiches wiederaufgenommen wird,
 - ein ruhendes oder ausgesetztes Verfahren fortgesetzt wird,
 - eine Sache zurückverwiesen worden ist, werden in derselben Kammer eingetragen. Etwas anderes gilt, wenn der Kammer in diesem Sachgebiet keine Eingänge mehr zugewiesen sind oder in der Person des/der Kammervorsitzenden ein Wechsel eingetreten ist; in diesem Fall wird die Streitsache der – ggf. nach Eingangsliste – zuständigen Sachgebietskammer zugewiesen.

5. Kann bei einem Eingang das Sachgebiet nicht festgestellt werden, so ist der Eingang unverzüglich zur Feststellung des Sachgebietes demjenigen Mitglied des Präsidiums vorzulegen, das am besten erreichbar ist. Das Gleiche gilt bei der Entscheidung darüber, ob ein Eingang als Klage oder als Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einzutragen ist. In Streitfällen entscheidet das Präsidium.

6. Stellt sich nach Verteilung eines Eingangs heraus, dass eine andere Kammer zuständig ist, so ist er an diese abzugeben. Soweit die Eingänge nach den Eingangslisten verteilt werden, erfolgt die Abgabe an die zentrale Datenerfassungsstelle; der für die Eintragung maßgebende Tag ist in diesem Fall der Tag des Eingangs der Sache bei der zentralen Datenerfassungsstelle.

7. Zu Güterichtern im Sinne von § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden Richter am Sozialgericht Dr. Merten, Richter am Sozialgericht Dr. Dammers, Richterin am Sozialgericht Dr. Ermacora und Richter am Sozialgericht Terstesse bestimmt. Die Zuständigkeit für das Güterichterverfahren regeln die Güterichter untereinander.

C) Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

1. Den Kammern werden die in der beigefügten Aufstellung benannten ehrenamtlichen Richter zugeteilt (Anlage).

2. 4.

pp.

Aachen, 26 März 2018

Das Präsidium des Sozialgerichts Aachen